



# Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

## Verwaltungsverfahren nach § 30 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Missbrauchverfahren gemäß § 30 EnWG betreffend die Stadtwerke Waiblingen GmbH, 71332 Waiblingen wegen vorgangsbezogener Abrechnung von Stromnetzentgelten für Messung und Abrechnung

1. Die Stadtwerke Waiblingen GmbH wird verpflichtet, die von ihr seit 01.01.2009 vorgenommene vorgangsbezogene Berechnung von Entgelten für Messung und Abrechnung bei einem Lieferantenwechsel unverzüglich zu unterlassen und alle von dieser Abrechnungsweise betroffenen Netznutzer so zu stellen, dass bei Lieferantenwechsel die Mess- und Abrechnungsentgelte zeitraumbezogen anzulegen sind.
2. [Kostenentscheidung]

Stuttgart, den 30. Oktober 2009

Az.: 1-4455.6/37



# Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

**Az.: 1-4455.6/37**

Stuttgart, den 30.10.2009

In dem Missbrauchsverfahren gemäß § 30 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

der

**Stadtwerke Waiblingen GmbH**

- vertreten durch den Geschäftsführer Volker Eckert -  
Schorndorfer Straße 67  
71332 Waiblingen

**- Netzbetreiberin (NB) -**

Beigeladen: Bundesnetzagentur (BNetzA), Bonn

wegen vorgangsbezogener Abrechnung von Stromnetzentgelten für Messung und Abrechnung seit 01.01.2009 erlässt das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als Landesregulierungsbehörde (LRegB) folgenden

**Bescheid:**

## I. Tenor

1. Die NB wird verpflichtet, die von ihr seit 01.01.2009 vorgenommene vorgangsbezogene Berechnung von Entgelten für Messung und Abrechnung bei einem Lieferantenwechsel **unverzüglich** zu unterlassen und alle von dieser Abrechnungsweise betroffenen Netznutzer so zu stellen, dass bei Lieferantenwechsel die Mess- und Abrechnungsentgelte zeitraumbezogen anzulegen sind.
2. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens trägt die NB. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben.

## II. Gründe

### 1. Sachverhalt

Der LRegB wurde seitens eines Netzkunden der NB mitgeteilt, dass die NB ihre Entgelte für Messung und Abrechnung seit dem 01.01.2009 vorgangsbezogen (€ je Vorgang, z.B. je Abrechnung) abrechnet und dem entsprechend sein Preisblatt veröffentlicht hat, ohne jedoch einen förmlichen Antrag im Sinne von § 31 EnWG zu stellen.

Die LRegB hat daher mit Schreiben vom 07.10.2009 von Amts wegen ein Missbrauchsverfahren nach § 30 Abs. 2 EnWG gegen die NB eingeleitet und die NB um die sofortige Abstellung ihres missbräuchlichen Verhaltens gebeten. Gleichzeitig hat die LRegB der NB eine beabsichtigte Entscheidung für den Fall, dass die NB ihr Verhalten nicht ändert, angekündigt, dieses als verboten angesehene Verhalten untersagen zu wollen.

Per E-Mail vom 19.10.2009 hat die NB Stellung genommen und erklärt, sie sehe keine rechtliche Grundlage, die eine zeitraumbezogene Abrechnungsweise vorschreibe. Auch stelle eine vorgangsbezogene Abrechnungsweise eine verursachergerechte Verteilung der Kosten dar.

### 2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage dieser Entscheidung ist § 30 Abs. 2, Abs. 1 EnWG. Danach ist es marktbeherrschenden Stromnetzbetreibern untersagt, ihre Marktstellung missbräuchlich auszunutzen. Ein Missbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn eines oder meh-

rere der Regeltatbestandsmerkmale des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 6 EnWG erfüllt ist oder sind. Auf die „Schuldhaftigkeit“ des Verhaltens kommt es nicht an.

Die NB ist lokal im Bereich ihres Konzessionsgebietes in der Stadt Waiblingen keinem Leitungswettbewerb ausgesetzt.

a) Verstoß gegen die Kalkulationsgrundlagen der StromNEV, § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG

In der ersten Regulierungsperiode im System der Anreizregulierung bestehen nach wie vor rechtliche Grundsätze bei der Kalkulation von Netzentgelten, von denen die NB nicht entbunden sind. Gestattete Erlösobergrenzen führen nicht zur völligen Freiheit der NB bei der Bildung von Netzentgelten und deren Berechnung.

Nach § 17 Abs. 7 Satz 1 StromNEV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 ARegV, sind nach wie vor lediglich zeitraumbezogene (€ je Zeitraum, z.B. je Jahr) Entgelte für Messung und Abrechnung zulässig. Die Kosten je Kostenstelle sind auf die Summe der Entnahmenstellen (und nicht auf die Anzahl der Vorgänge) aufzuteilen. Des Weiteren stellt § 17 Abs. 7 Satz 2 StromNEV klar, dass für jede Entnahmestelle (und nicht für jeden Vorgang) die Entgelte zu erheben sind. Die bei der NB vorgesehene und vorgenommene Berechnung der Mess- und Abrechnungsentgelte widerspricht diesen Grundsätzen. Das Modell der NB wirkt abschreckend auf jeden Wechsel des Lieferanten. Auch die BR-Drucksache 245/05 zu § 17 StromNEV führt aus, dass insbesondere die Erhebung von Wechselentgelten unzulässig ist. Die eventuell verursachergerechtere Verteilung der Kosten kann somit auch keinen sachlich gerechtfertigten Grund i.S.d. § 30 Satz 2 Nr. 2 EnWG darstellen.

Noch nicht ermittelt hat die LRegB bislang, ob die NB bei Wechsel der Kunden des integrierten Vertriebs in andere „Tarife“ ebenso verfährt und mehrmalige Messentgelte verlangt. Daher sind weitere Maßnahmen der LRegB nicht auszuschließen.

b) Verstoß gegen das Behinderungsverbot; § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG

Die vorgangsbezogene Abrechnungsweise der Entgelte für Messung und Abrechnung hat „Wechselgebührencharakter“. So führt jeder Wechsel des Netznutzers zu einem anderen Stromhändler zu einer erneuten Inrechnungstellung der Entgelte und damit zu einer erheblichen Verteuerung der Kosten des Stromhändlers für die Anwerbung neuer Stromkunden. Der Betrag ist im Hinblick auf die relativ engen Margen durchaus geeignet, Wettbewerber vom Eintritt in den Wettbewerb im Versorgungsge-

biet des integrierten Unternehmens der Stadtwerke Waiblingen abzuhalten. Die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG stellt nicht darauf ab, dass der Wettbewerber Netzbetreibereigenschaft haben muss, sondern auf den bloßen Unternehmenscharakter und seiner Zweckbestimmung, im Strom- oder Gasmarkt als Wettbewerber in Erscheinung treten zu können und in der Lage dazu zu sein. Es besteht auch kein sachlicher Grund, bei der Kalkulation der Messentgelte davon abzusehen, die erwarteten „Wechselkosten“ im Rahmen der gestatteten Erlösobergrenze mit einem kleinen Anteil – weil erfahrungsgemäß sich die Kundenwechsel im einem vorhersehbaren Rahmen halten werden – auf alle Kunden „umzulegen“. Jede Einzelzurechnung muss zwangsläufig wegen der überproportionalen Kostenzurechnung zu einem erheblichen Hemmnis beim Wechselverhalten führen – was auch von der NB bezweckt sein wird.

c) Besserstellung des eigenen Vertriebs; § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EnWG

Nicht bekannt ist derzeit der LRegB, ob die NB ebenso verfährt bei Wechsel von Kunden des eigenen Vertriebs in andere „Tarife“.

d) Abstellung des Verhaltens und Änderung der Berechnung; § 30 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 Nr. 1 EnWG

Geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände kommt nur die unverzügliche zukunftsgerichtete Abstellung, und, soweit dem widersprechende Abrechnungen bereits erfolgt sind, deren (nachträgliche) Korrektur durch die NB in Betracht. Mildere Maßnahmen sind aus Sicht der LRegB nicht erkennbar. Der Verweis auf zivilrechtliche Schritte der Netznutzer, beispielsweise gemäß § 32 EnWG, gegenüber der NB macht behördliche Maßnahmen nicht obsolet oder unverhältnismäßig; sie stehen als unterschiedliche Instrumenten nebeneinander.

Die LRegB hat die NB daher mit Ziffer 1 des Tenors verpflichtet, dieses Verhalten unverzüglich abzustellen und erfolgte Abrechnungen zur Korrektur zu bringen.

### **III. Nebenentscheidungen**

...

### **IV. Sonstiges**

**1. Bekanntmachung**

...

**2. Zahlungshinweise**

...

**3. Zustellung**

...

**4. Auskunftsbite**

...

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart erhoben werden. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht (Oberlandesgericht Stuttgart, Olgastr. 2, 70182 Stuttgart) eingeht.**

**Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Letzteres gilt nicht für die Beschwerdeschrift der Bundesnetzagentur.**

**Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.**

Steinbach